

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung vom 23.04.2024, veröffentlicht am 27.04.2024, wird aufgrund eines Übertragungsfehlers wie folgt korrigiert. Die Korrektur bezieht sich auf die Breite des südlichen Gehweges der Fläche 2 (siehe fett, kursiv, unterstrichen gedruckte und mit Korrektur versehene Angabe):

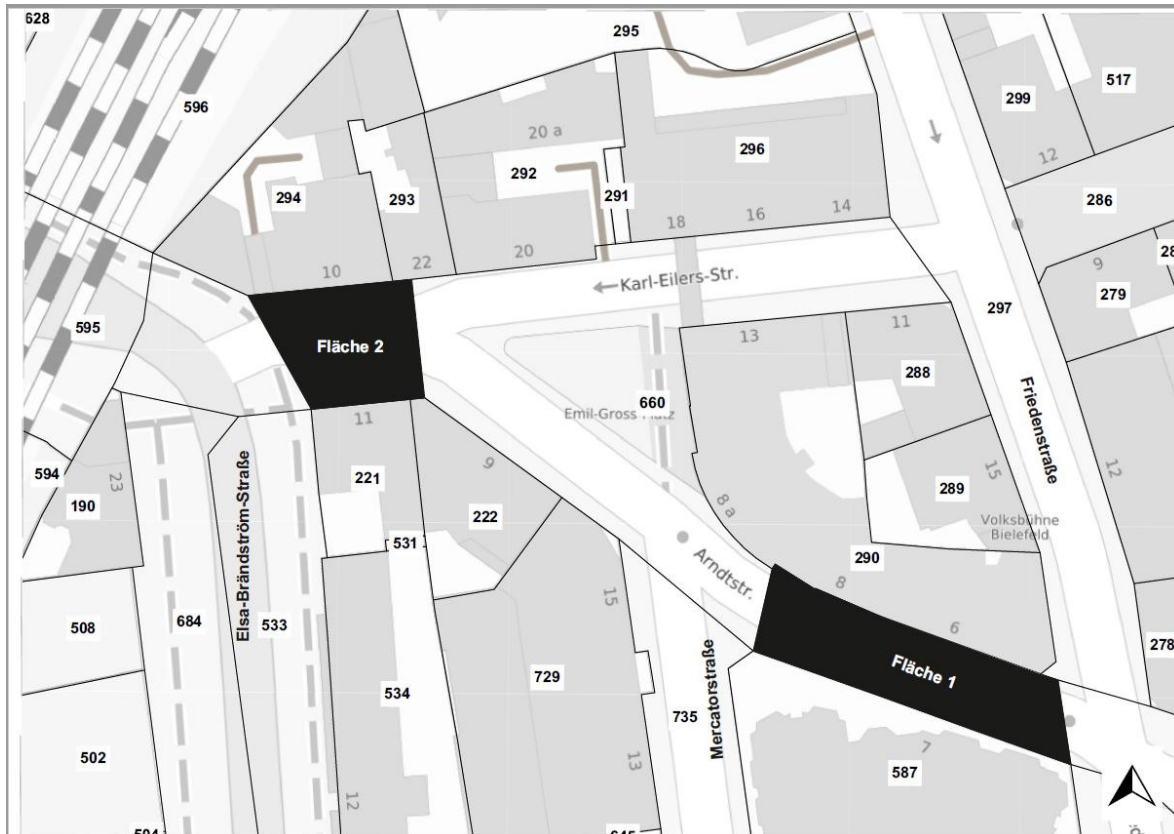
Absicht von zwei Teileinziehungen:

Für die nachfolgenden Straßenflächen wird gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht der Teileinziehung bekannt gegeben:

Zwei Teilflächen der Arndtstraße:

Fläche 1 befindet sich südöstlich vom Emil-Gross-Platz beginnend an der nördlichen Ecke des Grundstückes Arndtstraße 7 in südöstlicher Richtung bis zur Friedenstraße.

Der Gemeindegebrauch der Fahrbahn wird auf die Benutzung für den Radverkehr, befahrbar für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge, beschränkt. Der motorisierte Individualverkehr wird ausgeschlossen (siehe schwarz unterlegte Fläche 1 in dem untenstehenden Lageplan).



Fläche 2 befindet sich westlich vom Emil-Gross-Platz beginnend an der Elsa-Brändström-Straße in östlicher Richtung bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Arndtstraße 9 zwischen

den Grundstücken Arndtstraße 10 und 11 (siehe schwarz unterlegte Fläche 2 in dem obenstehenden Lageplan).

Der nördliche Gehweg der Fläche 2 vor dem Grundstück Arndtstraße 10 bleibt in seinem jetzigen Bestand erhalten. Der südlich gelegene kombinierte Geh- und Radweg vor dem Grundstück Arndtstraße 11 wird zurückgebaut auf einen **3,36 m (Korrektur)** breiten Gehweg. Der jetzige auf dem Hochbord verlaufende Radweg erhält eine eigene Fahrspur auf der Fahrbahn als beidseitiger Radweg, sodass der Radweg insgesamt 3,5 m breit ist.

Der motorisierte Individualverkehr wird für die südliche Fahrspur entlang des Grundstückes Arndtstraße 11 und der nördlichen Kante des Grundstückes Arndtstraße 9 vollständig ausgeschlossen. Der Gemeindegebrauch wird auf die Benutzung für den Radverkehr beschränkt.

Für die nördliche Fahrspur entlang des Grundstückes Arndtstraße 10 und 2,30 m entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Karl-Eilers-Straße 22 wird der motorisierte Individualverkehr auf die Benutzung von 5:30 Uhr bis 10:30 Uhr beschränkt. In der übrigen Zeit wird der Gemeindegebrauch beschränkt auf die Benutzung durch zufahrtsberechtigte Anlieger, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge. Beide Spuren werden durch eine Verkehrsinsel voneinander getrennt. (siehe schwarz unterlegte Flächen in dem untenstehenden Lageplan).



Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird hiermit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Weitere Pläne, in denen die teileinzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Bielefeld, 02.07.2024

i.V.

Dr. Witthaus,
Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8466, Telefax: 0521/51-3381.
